

Beschlussempfehlung und Bericht**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
- Drucksache 16/5240 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 16/5617 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung und Fortentwicklung des Emissionshandelsrechts für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012. Bestandteile des Gesetzentwurfs sind das Zuteilungsgesetz 2012 (Artikel 1) sowie Änderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (Artikel 2) und des Projekt-Mechanismen-Gesetzes (Artikel 3). Deutschland hat sich im Hinblick auf die Umsetzung des Kyoto-Protokolls in der Lastenteilungsvereinbarung 2002/358/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25.04.2002 verpflichtet, seine Treibhausgas-Emissionen im Durchschnitt der Periode 2008 bis 2012 um 21 Prozent gegenüber den Emissionen im Referenzjahr 1990 bzw. 1995 zu reduzieren. Der Emissionshandel leistet einen wesentlichen Beitrag für eine effiziente Erreichung dieser Reduktionsverpflichtung. Durch die Festlegung einer absoluten Mengenbeschränkung wird der CO₂-Minderungsbeitrag der vom Emissionshandel erfassten Anlagen gewährleistet. Die Flexibilität des Emissionshandels ermöglicht zudem, dass die vorgegebenen Emissionsminderungen kosteneffizient, das heißt durch Nutzung der Vermeidungsmaßnahmen mit den geringsten Vermeidungskosten realisiert wird. Zusätzliche Kosteneffizienz gewinnt der europäische Emissionshandel durch die Einbeziehung der projektbezogenen Mechanismen Gemeinsamer Projektumsetzung (Joint Implementation) und Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism).

B. Lösung

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/5240 in der geänderter Fassung, durch die zum Teil umfangreiche Änderungen, insbesondere zum Zuteilungsgesetz, die u.a. die Aufnahme einer Ermächtigung an die Bundesregierung vorsehen, mit Zustimmung des Bundestages das Versteigerungsverfahren als Veräußerungsart festzulegen und die Einzelheiten für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens zu regeln.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5240 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5617 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge bzw. des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegten Entschließungsantrags (siehe Bericht).

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5240 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 (Zuteilungsgesetz 2012) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Veräußerung von Berechtigungen

§ 19 Umfang und Verwendung

§ 20 Aufkommen

§ 21 Verfahren“.

b) Der bisherige Abschnitt 5 wird mit seiner bisherigen Überschrift Abschnitt 6 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 19“ wird durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 20“ wird durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Zuteilung und Ausgabe von Emissionsberechtigungen an die Betreiber von Anlagen festzulegen, die Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterfallen“ werden durch die Wörter „Zuteilung, die Ausgabe und die Veräußerung von Emissionsberechtigungen festzulegen“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Regelbetriebs“ die Wörter „nach Abschluss des Probetriebs“ eingefügt.

b) Nach Nummer 2 wird eine neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. Probetrieb: der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit entsprechend dem vorgesehenen Ablauf der Inbetriebsetzung,“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtmenge der zuteilbaren Berechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 beträgt 442,07 Millionen Berechtigungen pro Jahr zuzüglich einer Menge von bis zu 11 Millionen Berechtigungen pro Jahr für die Zuteilungen an Anlagen, auf die § 26 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes Anwendung findet. Diese Gesamtmenge umfasst auch die Berechtigungen, die als Reserve nach § 5 Abs. 1 und für eine Veräußerung nach § 19 zurückbehalten werden.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übersteigt die Gesamtmenge der nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der nach § 9 für Neuanlagen zuzuteilenden Berechtigungen die Menge von

379,07 Millionen Berechtigungen je Jahr zuzüglich der Menge von Berechtigungen, die an Anlagen zuzuteilen sind, auf die § 26 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes Anwendung findet, werden die Zuteilungen für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes nach den §§ 7 und 8 entsprechend dem Effizienzstandard der Anlage nach Maßgabe von Anhang 5 anteilig gekürzt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„§ 21 gilt entsprechend.“
6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „wurden“ durch die Wörter „werden konnten“ und die Wörter „dieses Jahres“ durch die Wörter „dieser Jahre“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 6 oder § 7“ ersetzt und vor dem Wort „mindestens“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „einstellt“ durch die Wörter „eingestellt hat“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 5, 7 und 8 wird jeweils der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. den Nachweis der Mehrproduktion im Falle der Produktionsübernahme nach § 10 Abs. 6.“
10. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 6 bis 8“ durch die Angabe „§§ 6 bis 8 oder § 12“ ersetzt.
11. In § 18 werden nach dem Wort "Emissionsreduktionseinheiten" die Wörter "gemäß § 2 Nr. 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes" und nach den Wörtern "zertifizierten Emissionsreduktionen" die Wörter "gemäß § 2 Nr. 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes" eingefügt sowie die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „22 Prozent“ ersetzt.
12. Dem Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt vorangestellt:

**„Abschnitt 5
Veräußerung von Berechtigungen**

§ 19

Umfang und Verwendung

In der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 werden unbeschadet des § 5 Abs. 3 40 Millionen Berechtigungen pro Jahr nach Maßgabe der §§ 20 und 21 veräußert. Die Erlöse aus der Veräußerung stehen dem Bund zu. Sie werden in den Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingestellt. Über die Verwendung der Erlöse wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsgesetzes entschieden.

§ 20

Aufkommen

Zur Erzielung des Berechtigungsaufkommens für die Veräußerung wird bei Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die eine Zuteilung nach den §§ 7 bis 9 oder nach § 12 erhalten, die auf die Produktion von Strom entfallende Zuteilungsmenge um einen Faktor verringert, der dem Verhältnis von 38 Millionen Berechtigungen pro Jahr zur gesamten jährlichen Zuteilung für die Stromproduktion an bestehende Anlagen nach den §§ 7, 8 und § 12 entspricht.

§ 21

Verfahren

- (1) Die Berechtigungen werden entweder an den Handelsplätzen für Berechtigungen zum Marktpreis verkauft oder spätestens ab dem Jahr 2010 im Rahmen einer Versteigerung abgegeben. Im Falle des Verkaufs werden die Berechtigungen mit dem Ziel einer möglichst geringen Beeinflussung des Marktes kontinuierlich an den Handelsplätzen für Berechtigungen angeboten. Im Falle der Versteigerung wird die in den Jahren 2008 bis 2012 zur Verfügung stehende Menge von 40 Millionen Berechtigungen pro Jahr in regelmäßigen Abständen in gleichen Teilmengen angeboten.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ein Versteigerungsverfahren vorzusehen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. In der Rechtsverordnung sind die zuständige Stelle und die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und Vorkehrungen gegen die Beeinflussung der Preisbildung durch das Verhalten einzelner Bieter treffen.
- (3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine geeignete Stelle mit der Abwicklung des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1. Im Falle der Versteigerung macht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Versteigerungstermine nach Absatz 1 Satz 3 spätestens zwei Monate im Voraus im elektronischen Bundesanzeiger bekannt; bei der Festlegung der Versteigerungstermine sollen Überschneidungen mit Versteigerungsterminen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vermieden werden.“

13. Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abschnitt 5 wird mit seiner bisherigen Überschrift Abschnitt 6. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 22 und 23.

14. Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1

Berechnungsformeln

Formel 1:

Zuteilung für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb gegangen sind

$$EB = EM_{BP} * EF * t_p$$

Formel 2:

Zuteilung für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes mit durchschnittlichen jährlichen Emissionen von weniger als 25 000 t CO₂, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb gegangen sind

$$EB = EM_{BP} * t_p$$

Formel 3:

Zuteilung vor Anwendung einer anteiligen Kürzung für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb gegangen sind

a) für Anlagen zur Stromerzeugung

$$EB = P_{BP} * BM * t_p * KF_{Ver}$$

b) für sonstige Anlagen

$$EB = P_{BP} * BM * t_p$$

Formel 4:

Ermittlung des Emissionswertes je erzeugter Produkteinheit in den Fällen des § 7 Abs. 2

$$BM = \frac{W_g * BM_g + W_s * BM_s}{W_g + W_s}$$

Formel 5:

Zuteilung für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes mit Kraft-Wärme-Kopplung, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb gegangen sind, vor Anwendung einer anteiligen Kürzung

$$EB = (P_{BP-A} * BM_A * KF_{Ver} + P_{BP-O} * BM_O + BM_W * P_{BP-W}) * t_P$$

Formel 6:

Zuteilung für Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2007 in Betrieb gegangen sind, vor Anwendung einer anteiligen Kürzung

a) für Anlagen zur Stromerzeugung

$$EB = K * S * BM * t_P * KF_{Ver}$$

b) für sonstige Anlagen

$$EB = K * S * BM * t_P$$

Formel 7:

Zuteilung für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2007 in Betrieb gegangen sind, vor Anwendung einer anteiligen Kürzung

$$EB = (K_A * BM_A * KF_{Ver} + K_O * BM_O + K_W * BM_W) * S * t_P$$

Formel 8:

Zuteilung für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2008

a) für Anlagen zur Stromerzeugung

$$EB = K * S * BM * \frac{RT_I}{GT_P} * t_P * KF_{Ver}$$

b) für sonstige Anlagen

$$EB = K * S * BM * \frac{RT_I}{GT_P} * t_P$$

Formel 9:

Zuteilung für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2008

$$EB = (K_A * BM_A * KF_{Ver} + K_O * BM_O + K_W * BM_W) * S * \frac{RT_I}{GT_P} * t_P$$

15. In Anhang 3 Teil B werden in der Überschrift die Wörter „für Neuanlagen“ gestrichen.

16. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Tabelle, Spalte „Tätigkeit“ werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Versorgung der Papier-, Mineralöl- oder chemischen Industrie“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Versorgung der Papier-, Zellstoff-, Mineralöl- oder chemischen Industrie sowie zur Versorgung von Anlagen zur Herstellung von Bioethanol“ ersetzt.
- b) In Abschnitt I Tabelle, Spalte „Tätigkeit“ werden die Wörter „Prozesswärmeanlagen zur Versorgung der Papier-, Mineralöl- und chemischen Industrie sowie zur Anlagen zur Herstellung von Bioethanol“ durch die Wörter „Prozesswärmeanlagen zur Versorgung der Papier-, Mineralöl- und chemischen Industrie“ ersetzt.
- c) In Abschnitt I Tabelle, Zeile „Anlagen zur Herstellung von Glas“ Spalte „Vollbenutzungsstunden pro Jahr“ wird der Wert „8000“ durch den Wert „8500“ ersetzt.
- d) In Abschnitt I Tabelle, Zeile „Anlagen zur Herstellung von Propylen oder Ethylen“ Spalte „Vollbenutzungsstunden pro Jahr“ wird der Wert „8000“ durch den Wert „8500“ ersetzt.
- e) Abschnitt II Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„Kraftwerke gelten auch dann als Kondensationskraftwerke, wenn sie Nutzwärme auskoppeln, sofern der Quotient aus der Kapazität der Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung und der tatsächlich und rechtlich maximal möglichen gesamten Brennstoffwärme der Anlage im Jahr der Beantragung der Zuteilung einen Wert von 0,1 nicht überschreitet.“

II. Artikel 2 (Änderung des TEHG) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

„0. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 11 nach dem Wort „Zuteilungsentscheidung“ die Wörter „und Durchsetzung von Rückgabeverpflichtungen“ angefügt.“

2. In Nummer 4 wird § 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc aufgehoben.

3. In Nummer 5 wird § 11 wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zuteilungsentscheidung“ die Wörter „und Durchsetzung von Rückgabeverpflichtungen“ angefügt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5617 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. Juni 2007

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Andreas Jung (Konstanz)
Berichtersteller

Frank Schwabe
Berichtersteller

Michael Kauch
Berichtersteller

Eva Bulling-Schröter
Berichterstellerin

Dr. Reinhard Loske
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Frank Schwabe, Michael Kauch, Eva Bulling-Schröter und Dr. Reinhard Loske

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/5240** wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2007 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie an den Haushaltsausschuss überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5617 wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 2007 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie an den Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung und Fortentwicklung des Emissionshandelsrechts für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012. Bestandteile des Gesetzentwurfs sind das Zuteilungsgesetz 2012 (Artikel 1) sowie Änderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (Artikel 2) und des Projekt-Mechanismen-Gesetzes (Artikel 3). Deutschland hat sich im Hinblick auf die Umsetzung des Kyoto-Protokolls in der Lastenteilungsvereinbarung 2002/358/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25.04.2002 verpflichtet, seine Treibhausgas-Emissionen im Durchschnitt der Periode 2008 bis 2012 um 21 Prozent gegenüber den Emissionen im Referenzjahr 1990 bzw. 1995 zu reduzieren. Der Emissionshandel leistet einen wesentlichen Beitrag für eine effiziente Erreichung dieser Reduktionsverpflichtung. Durch die Festlegung einer absoluten Mengenbeschränkung wird der CO₂-Minderungsbeitrag der vom Emissionshandel erfassten Anlagen gewährleistet. Die Flexibilität des Emissionshandels ermöglicht zudem, dass die vorgegebenen Emissionsminderungen kosteneffizient, das heißt durch Nutzung der Vermeidungsmaßnahmen mit den geringsten Vermeidungskosten realisiert wird. Zusätzliche Kosteneffizienz gewinnt der europäische Emissionshandel durch die Einbeziehung der projektbezogenen Mechanismen Gemeinsamer Projektumsetzung (Joint Implementation) und Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism).

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5240 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5617 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN emp-

fohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5240 in geänderter Fassung anzunehmen. Darüberhinaus hat er einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5617 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5240 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5617 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5240 einstimmig für erledigt erklärt. Darüberhinaus hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5617 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5240 anzunehmen. Darüberhinaus hat er einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5617 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5240 einstimmig für erledigt erklärt. Darüberhinaus hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und bei Nichteilnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5617 anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5240 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5617 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 38. Sitzung am 11. Juni 2007 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/5240 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Felix Chr. **Matthes**
Öko-Institut e.V.

Bernhard **Hillebrand**
Energy Environment Forecast Analysis (EFFA Consulting)

Dr. Christof **Bauer**
Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)

Dr. Hans Joachim **Ziesing**

Michael **Wübbels**
Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Dr. Horst Heuter
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Jürgen Hacker
Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz (BVEK)

Matthias Duwe
(Climate Action Network Europe)

Ingo Ramming
Geschäftsführer Carbon Trade (Tochterunternehmen der Dresdner Bank)

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksache 16(16)254 bis 16(16)254 (Teil V) sowie das korrigierte Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich (<http://www.bundestag.de/Auschüsse>).

2. Abschließende Beratung

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU auf Drucksache 16/5240 sowie den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5617 in seiner 41. Sitzung am 20. Juni 2007 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, das Entscheidende bei dem Zuteilungsgesetz sei der vereinbarte Cap von 453 Millionen CO₂. Damit würden die Kyoto-Verpflichtungen erfüllt. Es sei ein sehr ehrgeiziges Ziel. Experten aus Wirtschaft, Umwelt oder Wissenschaft kämen zu dem Schluss, dass damit die Verpflichtungen erfüllt oder sogar übererfüllt würden. Dem Anspruch, Vorreiter im Klimaschutz zu sein, werde man damit gerecht. Einige Veränderungen müssten als Ergebnis der parlamentarischen Beratung noch in das Gesetz eingefügt werden. Dabei gehe es um die Frage, wie Ökonomie und Ökologie in Einklang gebracht werden könnten. Gerade mit diesem Gesetz könne belegt werden, dass Wirtschaft und Umwelt nicht im Widerspruch stünden. Von diesem Anspruch müsse man ausgehen um andere zu ermutigen, bei dem Emissionshandel mitzumachen. Beim G8-Gipfel in Heiligendamm sei angestrebt worden, einen weltweiten Kohlestoffhandel in Gang zu setzen. Erreicht worden sei eine für den Mittelstand relevante Regelung, nämlich die Ausdehnung der Härtefallregelung auf 8 Millionen Tonnen. Eine zweite Änderung betreffe die Erhöhung bei den Volllaststunden im Bereich Glas auf 8.500 Stunden sowie bei Propyten und Ethen auf ebenfalls 8.500 Stunden. Ein besonderer Schwerpunkt sei auch in den Bereichen Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI) gesetzt. Es sei die Möglichkeit eröffnet worden, die Anrechnung von Emissionsminderungen aus diesen Projekten von 20 auf 22 Prozent zu erhöhen. Die Fraktion der CDU/CSU und der SPD wollten sich bei der Überprüfung der Emissionshandelsrichtlinie dafür einsetzen, dass Kleinemittenten aus dem Emissionshandelssystem ausgenommen würden (Erhöhung der Bagatellgrenze von 25.000 auf 50.000 Tonnen) und dass das Emissionshandelssystem Anreize für innovative Lösungen zur Emissionsverminderung im Energiesektor setze, einschließlich der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung und der Kohlevergasung, und dass die Besonderheiten dieser Technologien bei der Zuteilung der Emissionszertifikate berücksichtigt würden sowie den Bereich Kosmetikglas weiter zu verfolgen. Neben der Frage der Benchmarks spiele die Auktionierung der Zertifikate statt ihrer kostenlosen Abgabe im Umfang von 10 Prozent eine große Rolle. Diese sei beschränkt auf den Strombereich ausgehend von der Motivation, dass gerade diejenigen belastet werden sollten, die in der vergangenen Zuteilungsperiode von Mitnahmeeffekten profitiert hätten. Es sei erklärter Wille, so schnell wie möglich zu einer Versteigerung zu kommen, spätestens ab dem Jahr 2010. Da man schwer einschätzen könne, wie schnell eine solche Versteigerung umgesetzt werden könne, werde es im ersten Jahr einen Verkauf zum Marktpreis geben. Ein Punkt sei außerdem erwähnenswert. Das sei die Frage, ob Sachverständige, die von der IHK benannt würden, von der DEHSt abberufen werden könnten. Dies sei nunmehr nicht vorgesehen. Unabhängige Sachverständige

könnten ihre Unabhängigkeit auch gegenüber der DEHSt bewahren. Der Gesetzentwurf sehe keinen eigenen Braunkohle-Benchmark vor. Wenn von Seiten der Fraktion der CDU/CSU eine solche Forderung erhoben worden sei, sei dies zum einen in Sorge um den Erhalt von Arbeitsplätzen geschehen, zum anderen sei es dabei auch um Innovation und den Umstieg von älteren auf neue Braunkohlekraftwerke mit reduzierten CO₂-Ausstoß gegangen. Insgesamt halte die Fraktion der CDU/CSU den jetzt vorliegenden Entwurf für geeignet, die Ziele von Klimaschutz und Ökonomie zu erreichen.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass am Ende langer Beratungen ein gutes Gesetz stehe, mit dem dafür Sorge getragen werde, dass das Kyoto-Ziel eingehalten werden könne. In der zweiten Periode sei von einem funktionstüchtigen Emissionshandel mit einem ambitionierten Ziel auszugehen. Aufgrund der Klimadebatte sei das Gesetz verbessert worden. Es werde den EU-Mitgliedstaaten signalisiert, dass zunächst Zertifikate im Umfang von 10 Prozent veräußert und dann versteigert würden. Ab 2013 wünsche Deutschland, dass umfassend europaweit versteigert werde. Das Cap sei bei 453 Millionen Tonnen. Somit handele es sich um ambitionierteres Ziel, nämlich fast 60 Millionen Tonnen weniger als in der ersten Periode. Ferner bestehe eine deutlich höhere Transparenz als in der ersten Periode. Dies sei ausdrücklich als Erfolg zu werten. Was die Situation der Braunkohle angehe, gingen die Fraktionen von CDU/CSU und SPD davon aus, dass die Braunkohle auch zwischen 2008 und 2012 konkurrenzfähig sei. Was die Situation nach 2013 angehe, hänge die Konkurrenzfähigkeit schlicht davon ab, ob die CCS-Technologie funktioniere. Hierüber müsse so schnell wie möglich Klarheit hergestellt werden, denn eine Privilegierung der Braunkohle kraft Dreifach-Benchmark sei nicht vorgesehen. Hinsichtlich von Joint Implementation und Clean Development Mechanismen sei es als Erfolg zu werten, dass es gelungen sei, bei 90 Millionen Tonnen zu bleiben und nicht darüber hinaus zu gehen. Im Rahmen der internationalen Debatte müsse deutlich werden, dass Deutschland national den CO₂-Ausstoß senken wolle dies nicht nur über CDM und JI beabsichtige. Neue Technologien würden unterstützt. Man müsse aber darauf achten, dass man sich auch national zur Reduzierung verpflichte und bekenne, sonst werde die internationale Vorreiterrolle in Frage gestellt. Für den Mittelstand sei eine Regelung gefunden worden, die seinen Interessen entgegenkomme, d. h. die Ausweitung der Härtefallobergrenze von einer Millionen Tonnen auf 1,6 Millionen Tonnen pro Jahr. Diese stelle das ganze System nicht in Frage. Vielmehr handele es sich um einen vertretbaren Kompromiss. Die Verschärfung der Stilllegungsregel von 20 auf 25 Prozent übe Druck auf alte Anlagen aus und führe zu deren schneller Abschaltung. Spätestens ab 2010 solle die Versteigerung von Berechtigungen durchgeführt werden. Man sei sich einig gewesen, nur die Energieanlagen einzubeziehen. Die Erlöse aus der Versteigerung würden im Haushalt des BMU verbucht werden. Auch mit der Frage der Kohlehydrierung habe man sich befasst. Es sei eine zukunftsweisende Technologie, die in der Periode nach 2012 besondere Berücksichtigung finden müsse. Derzeit bestehe eine besondere Bevorzugung im Bereich von 25.000 Tonnen pro Jahr und darunter. In der Europäischen Union werde dies als Grenze diskutiert. Es werde aber auf europäischer Ebene darüber nachgedacht, aus Gründen der Entbürokratisierung darüber hinauszugehen. Vom vorliegenden Gesetz gingen zwei Signale aus. Eines an die Industrie, sich um den Klimaschutz zu kümmern. Die Rahmenbedingungen lägen vor. Jedermann wisse, was in der nächsten Handelsperiode von 2008 bis 2012 auf ihn zukomme. Das zweite Signal bestehe darin, dass nach 2012 die Klimaziele noch ambitionierter ausgestaltet würden. Es gelte, sich schon heute darauf einzustellen. Hiervon hänge am Ende auch der wirtschaftliche Erfolg ab.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass Berechtigungen nicht mehr kostenlos vergeben, sondern zum Teil veräußert bzw. versteigert würden. Die Fraktion von CDU/CSU und SPD seien aber auf halbem Weg stehengeblieben. Die Modalitäten für Veräußerung und Versteigerung seien unklar. Gleiches gelte für die hierfür vorgesehene Zeitachse. Die Sachverständigenanhörung habe deutlich gemacht, dass die vorgesehene Reserve zu niedrig sei, insbesondere, wenn am Atomausstieg festgehalten werde. In den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD werde die Reserve um 10 Prozent gekürzt. Das sei kontraproduktiv. Grundsätzliche Bedenken habe die Fraktion der FDP hinsichtlich der Volllaststundenzahl bei der Braunkohle ein gesonderter Benchmark für die Kohle sei oder sinn-

voll. Aus umweltpolitischer Sicht sei es zwar wünschenswert, zu einem einheitlichen Benchmark zu kommen. Allerdings müssten auch Versorgungssicherheitsgesichtspunkte berücksichtigt werden, um nicht in die völlige Abhängigkeit vom russischen Erdgas zu geraten. Die Fraktion der FDP halte es durchaus für tragfähig, in der Abwägung der Argumente zu unterschiedlichen Benchmarks zu kommen, jedoch werde die Braunkohle Übergewichtet. Kritisch sei die Zuordnung des Prozessdampfes in bestimmten Industrien, die im internationalen Wettbewerb stünden oder auch derer, die nur einen sehr geringen Beitrag zum Treibhausgasausstoß leisteten, beispielsweise die chemische Industrie bzw. die Brauereien, zu den Energieerzeugungsanlagen. Die Zuordnung zu den Energieerzeugungsanlagen halte die Fraktion der FDP angesichts der Eingriffe, die bei diesen Anlagen mit den entsprechenden Minderungszielen genommen würden, für problematisch. Den Unternehmen werde ein Konzept übergestülpt, das für die Energieversorger gedacht sei. Aufgrund der Abgrenzungsprobleme, die hieraus möglicherweise resultierten, hätte man einen Mittelweg finden müssen. Bei den Clean Development Mechanismen sei die Fraktion der FDP anderer Auffassung als die Fraktion der SPD. Diese seien zu optimieren, aber man sollte nicht die festgelegten Obergrenzen vorsehen. Nach alledem lehne die Fraktion der FDP den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich, die Anhörung zum Gesetzentwurf habe ihre Position bestätigt. Der Emissionshandel sei als Klimaschutzinstrument gescheitert. Das hätten die Ausführungen von SV Matthes klar ergeben. In der laufenden Handelsperiode seien zu viele Zertifikate ausgegeben worden. Aufgrund der kostenlosen Vergabe der Berechtigungen seien Gewinne realisiert worden, die nicht abgeschöpft würden. Die Fraktion DIE LINKE. erwarte von der Bundesregierung, dass sie tätig werde und prüfen lasse, inwieweit dies möglich sei. Diese Extraprofite führten zum Neubau von Kohlekraftwerken, die überdimensioniert seien und nicht benötigt würden. Es gebe eine Reihe von Stadtwerken in Bayern, die sich an Kohlekraftwerken, z. B. in Nordrhein-Westfalen, beteiligten. In den neuen Kohlekraftwerken bestehe ein Rationalisierungsgrad von 50 Prozent oder mehr. Es gebe Berechnungen, wonach in einem neuen Kohlekraftwerk nur etwa 20 Prozent der Beschäftigten im Vergleich zu einem alten Kraftwerk tätig seien. Regenerative Energien böten eine wesentlich bessere Beschäftigungsbilanz. Der vorliegende Gesetzentwurf werde aus drei Gründen abgelehnt: Bis 2012 würden gemäß der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie 91 Prozent der Berechtigungen wiederum kostenlos vergeben. Diese 91 Prozent führten zu den aufgezeigten Lenkungswirkungen. Gewinne müssten jetzt abgeschöpft werden. Die überwiegend kostenlose Vergabe verkehre den intendierten Klimaschutz ins Gegenteil. Neuinvestitionen im fossilen Kraftwerksbereich würden auf dem Gebiet der Kohlekraftwerke und nicht auf die umweltfreundlichen Gaskraftwerke getätigt. Diese Wirkung werde durch den effizienzorientierten Anpassungsfaktor verstärkt. Dies führe dazu, dass nahezu alle Anlagen für lange Zeiträume mit einer vollständigen kostenlosen Zuteilung rechnen könnten. Die brennstoffspezifischen Zuteilungsregeln des Gesetzentwurfs schützten zusätzlich die besonders klimaschädliche Braunkohleverstromung. Die emissionshandelspflichtigen Anlagen könnten in der zweiten Handelsperiode ein gesamtes Jahresbudget über den Zukauf von Emissionszertifikaten aus dem Ausland abrechnen. Hier habe die Fraktion Die LINKE. größte Bedenken, hinsichtlich von JF und CDM-Projekten. Es gebe Ansatzpunkte und auch eine Studie, wonach die Hälfte aller indischen CDM-Projekte nicht auf CO₂-Senkungen abzielten. Die Fraktion DIE LINKE. werde sich daher mit dem Thema CDM-Projekte sehr intensiv auseinandersetzen. Die Einschätzung von fachkompetenter Seite dürfe nicht einfach ignoriert werden. Ferner fordere die Fraktion DIE LINKE. mit ihrem Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)302 die nach EU-Recht festgesetzte Obergrenze bei der Versteigerung von Emissionsrechten in Höhe von 10 Prozent vollständig auszuschöpfen. Die Neuanlagenreserve in Höhe von 23 Mio. Euro sei zu niedrig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, der Gesetzentwurf sei von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD erheblich verändert worden. Er habe mit der Ursprungsvorlage nicht mehr viel zu tun. Die EU-Kommission habe am 29. November 2006 die Vorgaben der Bundesregierung in zentralen Elementen abgelehnt und strengere Auflagen für die Genehmigung eingefordert. Die Bundesregierung habe sich diesen Auflagen dann letztlich mit ihrer Vorlage vom 18. April 2007 zu einem guten Teil gebeugt. Weitere Änderungen hätten

die Koalitionsfraktionen vorgenommen. Kritikpunkte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren, dass die Ziele zu schwach, die Privilegien für die Kohle zu groß gewesen seien und dass die Möglichkeit der Versteigerung nicht genutzt worden sei. Ein Teil der Kritikpunkte sei durch Nachbesserung hinfällig geworden. Die von der Bundesregierung genannten 482 Mio. Tonnen CO₂ bis 2012 seien auf Druck der EU-Kommission auf 453,1 Tonnen reduziert worden. Ein zweiter Kritikpunkt betreffe die 14-Jahresregelung. Nach dieser unterliege derjenige, der ein neues Kohlekraftwerk baue, für 14 Jahre keinerlei Minderungsverpflichtungen. Wenn dabei alte Anlagen vom Netz genommen worden wären, hätte sogar von einer sog. 14+4-Regelung Gebrauch gemacht werden können. Das habe die EU-Kommission kritisiert mit der Begründung, man dürfe nicht über 2012 hinausgehende Zusagen machen. Die Regelung sei daher einkassiert worden. Allerdings bestünden erhebliche Zweifel, ob das, was an ihre Stelle getreten sei, wesentlich besser sei. Nach wie vor gelte, jeder bekomme das, was er brauche. Dies dokumentierten die Benchmarks für Gas und Kohle. Über die Betriebsstunden sei durch die Hintertür eine weitere Vergünstigung eingeführt worden, die der Braunkohle zugute komme. Von den Regelungen, die getroffen worden seien, gehe überhaupt kein Anreiz zum Brennstoffwechsel aus. Die Nutzung der Möglichkeit der Versteigerung sei nicht auf die EU zurückzuführen. Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und der FDP seien sich in dieser Frage sehr schnell einig gewesen. Begrüßenswert sei, dass sich die Umweltpolitiker der Fraktionen von CDU/CSU und SPD Schritt für Schritt der Versteigerung angenähert hätten. Wichtig sei, bereits jetzt Erfahrungen mit der Versteigerung zu sammeln. Wenn ab 2013 die Zertifikate idealer Weise komplett versteigert würden, sei der Verwaltungsaufwand nach einer „Vorlaufphase“ wesentlich niedriger. Das Gesetz enthalte positive Elemente, die im Wesentlichen auf Druck der EU-Kommission und der Opposition zustande gekommen seien. An einer zentralen Stelle, vor allem bei den Kohleprivilegien, seien die Veränderungen nicht weitgehend genug. Vor allem sei es falsch, dass es keinen brennstoffunabhängigen Benchmark gebe. Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)301 beziehe sich auf die Verwendung der Mittel. Etwa 8 Prozent bis 9 Prozent der Berechtigungen könnten versteigert werden. Hierdurch könnten Einnahmen i. H. v. 800 Mio. Euro erzielt werden. Die Einnahmen könnten zur Verbesserung der Energieeffizienz, vor allem der Stromeinsparung, verwandt werden. Ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ziele darauf ab, Abstand von dem differenzierten Benchmark zu nehmen. Ein weiterer Änderungsantrag befasse sich mit der Frage der Betriebsstunden. Er ziele auf die Streichung des Sonderzuschlags von 10 Prozent für Braunkohle. Mit dem dritten Änderungsantrag solle der Kohlevergasung keine Sonderrolle zugebilligt werden.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)296 (neu) (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)297 (Anlage) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)298 (Anlage) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)299 (Anlage) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)300 (Anlage) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)301 (Anlage) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)302 (Anlage) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5240 in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss einstimmig dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5617 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. Juni 2007

Andreas Jung (Konstanz)
Berichtersteller

Frank Schwabe
Berichtersteller

Michael Kauch
Berichtersteller

Eva Bulling-Schröter
Berichterstellerin

Dr. Reinhard Loske
Berichtersteller

Anlagen: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
auf Ausschussdrucksachen 16(16)296 (neu)

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
auf Ausschussdrucksachen 16(16)297 bis 16(16)300

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
auf Ausschussdrucksache 16(16)301

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE.
auf Ausschussdrucksache 16(16)302

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Druck
20.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)296 (neu)**

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel
im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012.

Bundestags-Drucksache 16/5240

I. Artikel 1 (Zuteilungsgesetz 2012) wird wie folgt geändert:

17) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- c) Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
 - „Abschnitt 5 Veräußerung von Berechtigungen
 - § 19 Umfang und Verwendung
 - § 20 Aufkommen
 - § 21 Verfahren“
- d) Der bisherige Abschnitt 5 wird mit seiner bisherigen Überschrift Abschnitt 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 19“ wird durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 20“ wird durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung zur Einfügung der §§ 19 bis 21.

18) § 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Zuteilung und Ausgabe von Emissionsberechtigungen an die Betreiber von Anlagen festzulegen, die Anhang 1 des Treibhausgas-

Emissionshandelsgesetzes unterfallen“ werden durch die Wörter „Zuteilung, die Ausgabe und die Veräußerung von Emissionsberechtigungen festzulegen“ ersetzt.

Begründung:

Erweiterung der Zweckbestimmung als Folgeänderung zur Einfügung der §§ 19 bis 21.

19)§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Regelbetriebs“ die Wörter „nach Abschluss des Probetriebs“ eingefügt.
- d) Nach Nummer 2 wird eine neue Nummer 2a eingefügt:
„2a. Probetrieb: der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit entsprechend dem vorgesehenen Ablauf der Inbetriebsetzung,“

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (BR-Drs 276/07 – Beschluss, Nr. 3) vorgeschlagen, den Begriff des Probetriebs zu definieren, da der Probetrieb in den Regelungsbereich des Zuteilungsgesetzes 2012 einbezogen ist. Die Definition in Nr. 2a entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 2 Nr. 4 ZuV 2007. Die Änderung in Nr. 2 stellt klar, dass eine Anlage in Betrieb genommen wird, wenn der Probetrieb abgeschlossen ist. Dann beginnt der Regelbetrieb.

20)§ 4 wird wie folgt geändert:

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Gesamtmenge der zuteilbaren Berechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 beträgt 442,07 Millionen Berechtigungen pro Jahr zuzüglich einer Menge von bis zu 11 Millionen Berechtigungen pro Jahr für die Zuteilungen an Anlagen, auf die § 26 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes Anwendung findet. Diese Gesamtmenge umfasst auch die Berechtigungen, die als Reserve nach § 5 Abs. 1 und für eine Veräußerung nach § 19 zurückbehalten werden.“
- d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Übersteigt die Gesamtmenge der nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der nach § 9 für Neuanlagen zuzuteilenden Berechtigungen die Menge von 379,07 Millionen Berechtigungen je Jahr zuzüglich der Menge von Berechtigungen, die an Anlagen zuzuteilen sind, auf die § 26 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes Anwendung findet, werden die Zuteilungen für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes nach den §§ 7 und 8 entsprechend dem Effizienzstandard der Anlage nach Maßgabe von Anhang 5 anteilig gekürzt.“

Begründung:

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 trägt Artikel 2 Nr. 1 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29. November 2006 Rechnung. Die Änderung betrifft die Zuteilungen an Anlagen, die ab der zweiten Handelsperiode erstmals vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) erfasst sind. Da die Emissionsdaten dieser Anlagen bisher nicht bekannt sind, hatte die Bundesregierung für diese Anlagen im Nationalen Allokationsplan 2008 – 2012 (NAP II) innerhalb der Gesamtzuteilungsmenge einen pauschalierten Anteil von insgesamt 11 Millionen Berechtigungen pro Jahr für die voraussichtlichen Zuteilungsmengen vorgesehen. Nach der Entscheidung der Europäischen Kommission dürfen die Zuteilungen für diese Anlagen allerdings nur in der Höhe ihrer tatsächlichen Zuteilungsmenge berücksichtigt werden.

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 19 bis 21 und stellt klar, dass die Gesamtmenge der Berechtigungen auch den Anteil umfasst, der für eine Veräußerung nach den §§ 19 ff. vorgesehen ist.

Die Neufassung von Absatz 3 ist eine Folgeänderung aus der geänderten Bestimmung der Gesamtmenge in Absatz 2 Satz 1 und der Einführung der Veräußerung in den §§ 19 bis 21. Ansonsten bleibt das bisher vorgesehene Modell der anteiligen Kürzung jedoch unverändert. Der bisher vorgesehene Ausgangswert für die anteilige Kürzung von 428,1 Millionen ergab sich daraus, dass von der bisherigen Gesamtmenge nach Absatz 2 (453,1 Millionen pro Jahr) die Reserve nach § 5 (25 Millionen pro Jahr) abgezogen wurde. Die verbleibende Menge an Berechtigungen ist das insgesamt zur Verfügung stehende Budget für alle Bestandsanlagen. Mit der Neufassung von Absatz 3 wird dieses Bestandsanlagenbudget neu berechnet. Auszugehen ist wiederum von der Gesamtmenge nach Absatz 2 (442,07 Millionen Berechtigungen pro Jahr zuzüglich einer Menge von bis zu 11 Millionen Berechtigungen pro Jahr für Zuteilungen an erstmals emissionshandelspflichtige Anlagen). Von dieser Gesamtmenge wird die Reserve nach § 5 (23 Millionen Berechtigungen pro Jahr) sowie die für eine Veräußerung nach § 19 vorgesehene Menge (40 Millionen Berechtigungen pro Jahr) abgezogen, die für eine Zuteilung an Bestandsanlagen nicht zur Verfügung stehen.

21)§ 5 wird wie folgt geändert:

- c) In Absatz 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„§ 21 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Verringerung der Reserve in Absatz 1 von 25 auf 23 Millionen Berechtigungen pro Jahr resultiert aus der Einführung der Veräußerung. Auch die Zuteilungen für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen unterliegen der Kürzung nach § 20. Auf der Grundlage der bisherigen Reserve-Prognose wird diese Kürzung der Zuteilungen für das Produkt Strom in der Zuteilungsperiode 2008 – 2012 insgesamt 2 Millionen Berechtigungen pro Jahr betragen. Die Anpassung der Reserve trägt diesem

verringerten Reservebedarf Rechnung. Diese führt jedoch nicht zu einer Erhöhung des Bestandsanlagenbudgets. Sie deckt vielmehr den Anteil an der zur Veräußerung vorgesehenen Menge (40 Millionen/Jahr) ab, der nicht durch die Kürzung der Zuteilungen nach § 20 (38 Millionen/Jahr) erbracht wird.

Die Änderung von Absatz 3 Satz 2 konkretisiert die grundsätzlichen Anforderungen für die Veräußerung von Berechtigungen zur Refinanzierung der dem Bund entstehenden Systemkosten durch einen Verweis auf die Verfahrensregelung des § 21.

22)§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „wurden“ wird durch die Wörter „werden konnten“ und die Wörter „dieses Jahres“ werden durch die Wörter „dieser Jahre“ ersetzt.

Begründung:

Die erste Änderung dient der Klarstellung, dass die Zuordnungsregel des Absatz 2 auf alle Mischfeuerungen anwendbar ist, auch wenn in den Bezugsjahren nur ein Brennstoff eingesetzt wurde.

Die zweite Änderung ist eine redaktionelle Korrektur.

23)§ 10 wird wie folgt geändert:

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 6 oder § 7“ ersetzt und vor dem Wort „mindestens“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „einstellt“ durch die Wörter „eingestellt hat“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass der Widerruf der Zuteilung nur unterbleibt, soweit die Produktion der stillgelegten Anlage von Bestandsanlagen übernommen wird, die eine Zuteilung auf der Basis ihrer historischen Emissions- oder Produktionsmengen erhalten. Soll die Produktion hingegen von einer Neuanlage übernommen werden, deren Zuteilung auf der Basis von Standardauslastungsfaktoren eine anlagentypische Vollauslastung unterstellt, ist kein Raum mehr für die zusätzliche Berücksichtigung von Produktionsübernahmen. Die zweite Änderung in Satz 1 stellt klar, dass im Falle der Produktionsübernahme durch mehrere Anlagen der Nachweis der Mehrproduktion von den übernehmenden Anlagen insgesamt erbracht werden kann.

Die Anhebung des Schwellenwertes zur Anwendung der Stilllegungsregel in Absatz 5 Satz 2 von 20% auf 25% des Emissionsniveaus in der Basisperiode weitet den Anwendungsbereich der Stilllegungsfiktion aus. Sie verhindert effektiv die Erzielung von Mitnahmeeffekten.

Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 ist eine redaktionelle Korrektur, da Absatz 6 auch Produktionsübernahmen nach § 9 Abs. 4 des Zuteilungsgesetzes 2007 (ZuG 2007) vor Inkrafttreten des ZuG 2012 erfasst.

24) § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt.

Begründung:

Die Erhöhung der insgesamt für eine Mehrzuteilung nach § 12 zur Verfügung stehenden Menge von fünf auf insgesamt acht Millionen Berechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 – 2012 trägt der möglicherweise höheren Inanspruchnahme dieser Regelung Rechnung.

25) § 13 wird wie folgt geändert:

- c) In den Nummern 5, 7 und 8 wird jeweils der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. den Nachweis der Mehrproduktion im Falle der Produktionsübernahme nach § 10 Abs. 6.“

Begründung:

Redaktionelle Korrekturen.

Die Ergänzung von Nr. 9 ist erforderlich, da der Verweis in § 10 Abs. 6 auf die Rechtsverordnung nach § 13 ansonsten leer läuft.

26) § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 6 bis 8“ wird durch die Angabe „§§ 6 bis 8 oder § 12“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. § 12 enthält eine von den §§ 6 und 7 abweichende Zuteilungsregel. Für Anträge auf Zuteilung nach dieser Regel gilt selbstverständlich dieselbe Antragsfrist wie bei den sonstigen Anträgen für Bestandsanlagen.

27) § 18 wird wie folgt gefasst:

Nach dem Wort "Emissionsreduktionseinheiten" werden die Wörter "gemäß § 2 Nr. 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes" und nach den Wörtern "zertifizierten Emissionsreduktionen" die Wörter "gemäß § 2 Nr. 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes" eingefügt sowie die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „22 Prozent“ ersetzt.

Begründung:

Die Ergänzung der Verweise auf das Projekt-Mechanismen-Gesetz ist eine redaktionelle Klarstellung auf Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs 276/07 - Beschluss, Nr. 10).

Das Limit für die Nutzung von Emissionsgutschriften aus den beiden projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (JI und CDM) zur Erfüllung der jährlichen Abgabepflicht wird von 20% auf 22% der anlagenbezogenen Zuteilungsmenge angehoben. Dies stellt eine Folgeänderung zur Kürzung der Zuteilungen in Folge der Veräußerung von Zertifikaten nach §§ 19 – 21 dar. Durch Anhebung des prozentualen Limits wird sichergestellt, dass die Kürzung der Zuteilungen nicht zu einer Verringerung der anrechenbaren Menge an Emissionsgutschriften aus JI und CDM-Projekten führt. Durch Anhebung des Limits nach § 18 auf 22% bleibt die Menge der anrechenbaren Emissionsgutschriften absolut gleich, d.h. es können weiterhin jährlich etwa 90 Millionen Emissionszertifikate aus den projektbezogenen Mechanismen zur Erfüllung der Abgabepflicht nach § 6 TEHG genutzt werden.

28) Dem Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt vorangestellt:

„Abschnitt 5 Veräußerung von Berechtigungen

§ 19

Umfang und Verwendung

In der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 werden unbeschadet des § 5 Abs. 3 40 Millionen Berechtigungen pro Jahr nach Maßgabe der §§ 20 und 21 veräußert. Die Erlöse aus der Veräußerung stehen dem Bund zu. Sie werden in den Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingestellt. Über die Verwendung der Erlöse wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsgesetzes entschieden.

§ 20

Aufkommen

Zur Erzielung des Berechtigungsaufkommens für die Veräußerung wird bei Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die eine Zuteilung nach den §§ 7 bis 9 oder nach § 12 erhalten, die auf die Produktion von Strom entfallende Zuteilungsmenge um einen Faktor verringert, der dem Verhältnis von 38 Millionen Berechtigungen pro Jahr zur gesamten jährlichen Zuteilung für die Stromproduktion an bestehende Anlagen nach den §§ 7, 8 und § 12 entspricht.

§ 21

Verfahren

(1) Die Berechtigungen werden entweder an den Handelsplätzen für Berechtigungen zum Marktpreis verkauft oder spätestens ab dem Jahr 2010 im Rahmen einer Versteigerung abgegeben. Im Falle des Verkaufs werden die Berechtigungen mit dem Ziel einer möglichst geringen Beeinflussung des Mark-

tes kontinuierlich an den Handelsplätzen für Berechtigungen angeboten. Im Falle der Versteigerung wird die in den Jahren 2008 bis 2012 zur Verfügung stehende Menge von 40 Millionen Berechtigungen pro Jahr in regelmäßigen Abständen in gleichen Teilmengen angeboten.

- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ein Versteigerungsverfahren vorzusehen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. In der Rechtsverordnung sind die zuständige Stelle und die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und Vorkehrungen gegen die Beeinflussung der Preisbildung durch das Verhalten einzelner Bieter treffen.
- (3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine geeignete Stelle mit der Abwicklung des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1. Im Falle der Versteigerung macht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Versteigerungstermine nach Absatz 1 Satz 3 spätestens zwei Monate im Voraus im elektronischen Bundesanzeiger¹⁾ bekannt; bei der Festlegung der Versteigerungstermine sollen Überschneidungen mit Versteigerungsterminen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vermieden werden.“

Begründung:

Zu § 19 Umfang und Verwendung

Mit § 19 wird festgelegt, dass in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 40 Millionen Berechtigungen pro Jahr entgeltlich vergeben werden. Die Erlöse aus der Veräußerung stehen dem Bund zu und werden in den Haushalt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingestellt.

Die Einführung der entgeltlichen Vergabe dient zum einen dem Zweck, nicht intendierte Zusatzerträge soweit möglich abzuschöpfen, die durch die Einpreisung des wirtschaftlichen Wertes der kostenlos zugeweilten Berechtigungen entstehen. In der Energiewirtschaft besteht faktisch ein sehr hoher Grad der Einpreisung der kostenlos zugeweilten Berechtigungen in den Marktpreis für Strom. Damit führt der Emissionshandel zu Umverteilungseffekten zwischen Energieversorgern und Endkonsumenten. Die Zusatzerträge aus der Einpreisung nehmen in dem Maße ab, wie die Zuteilung kostenloser Berechtigungen verringert wird.

Zum anderen bewirkt die entgeltliche Vergabe auch eine Verbesserung der Allokationseffizienz des Emissionshandels, da die Berechtigungen bei einer Teilauktionierung nur dort verwendet werden, wo dies volkswirtschaftlich den höchsten Nutzen

¹⁾ Amtliche Fußnote: „Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>“

erbringt. Hingegen kann die kostenlose Zuteilung der Berechtigungen zu Fehlanreizen führen, beispielsweise bei der Anlagenstilllegung und der Inbetriebnahme von Neuanlagen. Dieses Problem besteht insbesondere im Bereich der Kraftwerke. Hier setzt die kostenlose Zuteilung einen Anreiz zum Weiterbetrieb emissionsintensiver und veralteter Kraftwerke, um sich zukünftige Zuteilungsansprüche zu sichern, obwohl es sinnvoller wäre, diese veralteten Kraftwerke stillzulegen. Auch die Entscheidung zwischen der Modernisierung einer vorhandenen Anlage und dem Aufbau neuer Kapazitäten wird durch die zwangsläufig unterschiedliche Höhe der kostenlosen Zuteilung beeinflusst, so dass Betreiber auch hier vielfach eine betriebswirtschaftlich optimierte, aber Klimaschutzpolitisch weniger effiziente Lösung wählen.

Schließlich wird mit der entgeltlichen Vergabe das Verursacherprinzip im Emissionshandel unmittelbar umgesetzt. Aus der Verringerung der Zuteilung kostenloser Berechtigungen folgt für die Verursacher der Emissionen die Notwendigkeit, entweder die Kohlendioxid-Emissionen durch Effizienzverbesserungsmaßnahmen zu reduzieren oder weitere Berechtigungen hinzu zu erwerben. In beiden Fällen erfolgt eine Internalisierung der bislang nicht den Verursachern angelasteten Kosten der Emission von CO₂.

Satz 1 regelt, dass in den Jahren 2008 bis 2012 jährlich ein Anteil von 40 Millionen Berechtigungen veräußert wird. Dieser Veräußerungsanteil umfasst nicht die Menge an Zertifikaten, die gemäß § 5 Abs. 3 zur Deckung der Kosten veräußert werden, welche dem Bund im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Umsetzung und dem Vollzug des Emissionshandels entstehen.

Der Veräußerungsanteil von 40 Millionen Berechtigungen pro Jahr ist durch die Bestimmung der europäischen Emissionshandelsrichtlinie beschränkt, wonach in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 mindestens 90 Prozent der Gesamtmenge kostenlos zugeteilt werden müssen.

Das Verfahren der Zuteilung kostenloser Berechtigungen und die Veräußerung von Berechtigungen werden durch den Bund vollzogen, dem nach Satz 2 auch die Erlöse der Veräußerung zustehen. Die Erlöse werden nach Satz 3 in den Haushalt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingestellt. Über die konkrete Verwendung der Erlöse wird gemäß Satz 4 im Rahmen der Haushaltsgesetze entschieden

Zu § 20 Aufkommen

Die in § 20 vorgesehene Regelung zur Kürzung der auf die Produktion von Strom entfallenden Zuteilungsmengen nach §§ 7 bis 9 und § 12 dient dazu, das Aufkommen für die vorgesehene Veräußerung von jährlich 40 Millionen Berechtigungen zu erbringen. Dazu wird ein Kürzungsfaktor festgelegt, der auf die Zuteilungen für die Produktion von Strom angewandt wird.

Die zusätzliche Belastung beschränkt sich auf diejenigen Tätigkeiten, bei denen von einem hohen Einpreisungsgrad auszugehen war. Dies ist nach ersten vorliegenden empirischen Studien im deutschen Strommarkt der Fall, bei dem ein hoher Einprei-

sungsgrad erreicht ist. Nach den Erfahrungen aus der ersten Zuteilungsperiode ist eine vergleichbar weitgehende Einpreisung des Wertes der kostenlos zugeteilten Berechtigungen bei den Produkten anderer emissionshandelspflichtiger Anlagen nicht erkennbar, da diese Branchen entweder im internationalen Wettbewerb mit Anbietern stehen, die nicht dem Emissionshandel unterliegen, oder bei den Produkten Preiserhöhungen zu einem Nachfragerückgang führen und daher nicht durchsetzbar sind. Daher ist bei diesen Tätigkeiten nicht von einem Einpreisungsgrad auszugehen, der die zusätzliche Belastung rechtfertigen würde.

Für die Belastung aller Stromerzeuger ist es ausreichend, dass der Wert der kostenlos zugeteilten Emissionsberechtigungen im Marktpreis für Strom enthalten ist. Damit haben alle Stromerzeuger nach objektiven Marktgegebenheiten die Möglichkeit, Zusatzerlöse zu generieren. Der Gesetzgeber darf insoweit einen typisierenden Maßstab anlegen. Die Belastung darf daher auch solchen Stromerzeugern auferlegt werden, die den Strom unter Marktpreis veräußern oder (unter Marktpreis) unternehmensintern abgeben.

Die Kürzung wird auf alle Zuteilungen für die Stromproduktion angewendet, da sowohl bestehende als auch neue Kraftwerke dasselbe Produkt herstellen, in dessen Marktpreis der Wert der kostenlos zugeteilten Berechtigungen enthalten ist.

Dies hat eine Absenkung der ursprünglich vorgesehenen Reserve gemäß § 5 Abs. 1 von 25 Millionen Berechtigungen auf 23 Millionen Berechtigungen pro Jahr zur Folge, um die Kürzung der Zuteilung für neue Energieanlagen gemäß § 9 abzubilden. Die Höhe dieser Absenkung entspricht der erwarteten Verringerung der auf die Produktion von Strom entfallenden Zuteilungsmenge für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen.

Die restlichen 38 Millionen Berechtigungen von den insgesamt zu veräußernden 40 Millionen Berechtigungen werden durch die Kürzung der Zuteilung gemäß §§ 7, 8 und 12 ZuG 2012 an bestehende Energieanlagen erbracht.

Der einheitliche Faktor für die Kürzung der Zuteilung wird aus dem Verhältnis von 38 Millionen Berechtigungen pro Jahr zur gesamten jährlichen Zuteilung für die Stromproduktion an bestehende Anlagen nach den §§ 7, 8 und § 12 gebildet. Unter Anwendung dieses Faktors wird sichergestellt, dass die Zuteilungen gemäß §§ 7, 8 und 12 an bestehende Energieanlagen insgesamt genau um 38 Millionen Berechtigungen gekürzt werden.

Zu § 21 Verfahren

In Absatz 1 Satz 1 werden die möglichen Arten der Veräußerung von Berechtigungen festgelegt. Zudem werden in Absatz 1 die wesentlichen Mindestanforderungen für die beiden möglichen Arten einer Veräußerung der Berechtigungen geregelt.

Dabei ist spätestens ab dem Jahr 2010 eine Versteigerung vorzunehmen.

Satz 2 legt fest, dass eine Veräußerung in Form eines Verkaufs nur zum Marktpreis an den Handelsplätzen für Berechtigungen erfolgen darf. Ferner muss der Verkauf fortlaufend über das Jahr verteilt in möglichst gleichen Mengen stattfinden, damit eine Beeinflussung des Marktpreises vermieden wird.

Satz 3 legt die Rahmenbedingungen für die Veräußerung in Form einer Versteigerung fest. Danach werden jedes Jahr 40 Millionen Berechtigungen in regelmäßigen

Abständen und in gleichen Teilmengen angeboten. Die Vorhersehbarkeit über die jeweiligen Angebotsmengen gewährleistet die notwendige Transparenz für die Teilnehmer an der Versteigerung. Ferner sind im Falle einer Versteigerung zusätzlich die Festlegungen nach den Absätzen 2 und 3 zu beachten.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung an die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundestages das Versteigerungsverfahren als Veräußerungsart festzulegen und die Einzelheiten für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens zu regeln. In der Verordnung sind insbesondere der Turnus der Versteigerung, die Wahl der Versteigerungsart sowie Regelungen, die eine zweckwidrige Beeinflussung der Preisbildung in der Versteigerung durch das Verhalten einzelner Bieter vorbeugen, festzulegen. Alle Regelungen müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein, dies betrifft insbesondere eine entsprechende Ausgestaltung des Versteigerungsverfahrens einschließlich der Teilnahmevoraussetzungen.

Nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 bestimmt und beauftragt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Institution, die das jeweils gewählte Veräußerungsverfahren durchführt. Diese Institution muss über hinreichende Erfahrungen im Bereich des gewählten Veräußerungsverfahrens verfügen.

Satz 2 bestimmt, dass im Falle der Versteigerung das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die konkreten Termine der Versteigerung spätestens zwei Monate im Voraus im elektronischen Bundesanzeiger bekannt macht. Bei der Festlegung der Versteigerungstermine sollen Überschneidungen mit Versteigerungsterminen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vermieden werden. Damit soll verhindert werden, dass die Preisentwicklung durch einen kurzfristig bestehenden Angebotsüberhang negativ beeinflusst werden könnte. Zudem soll eine Staffelung der Versteigerungstermine den Betreibern die Teilnahme an Versteigerungsterminen in den verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen.

29) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abschnitt 5 wird mit seiner bisherigen Überschrift Abschnitt 6. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 22 und 23.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der §§ 19 bis 21.

30)Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1

Berechnungsformeln

Formel 1:

Zuteilung für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb gegangen sind

$$EB = EM_{BP} * EF * t_P$$

Formel 2:

Zuteilung für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes mit durchschnittlichen jährlichen Emissionen von weniger als 25 000 t CO₂, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb gegangen sind

$$EB = EM_{BP} * t_P$$

Formel 3:

Zuteilung vor Anwendung einer anteiligen Kürzung für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb gegangen sind

a) für Anlagen zur Stromerzeugung

$$EB = P_{BP} * BM * t_P * KF_{Ver}$$

b) für sonstige Anlagen

$$EB = P_{BP} * BM * t_P$$

Formel 4:

Ermittlung des Emissionswertes je erzeugter Produkteinheit in den Fällen des § 7 Abs. 2

$$BM = \frac{W_g * BM_g + W_s * BM_s}{W_g + W_s}$$

Formel 5:

Zuteilung für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes mit Kraft-Wärme-Kopplung, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb gegangen sind, vor Anwendung einer anteiligen Kürzung

$$EB = (P_{BP-A} * BM_A * KF_{Ver} + P_{BP-Q} * BM_Q + BM_W * P_{BP-W}) * t_P$$

Formel 6:

Zuteilung für Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2007 in Betrieb gegangen sind, vor Anwendung einer anteiligen Kürzung

a) für Anlagen zur Stromerzeugung

$$EB = K * S * BM * t_p * KF_{Ver}$$

b) für sonstige Anlagen

$$EB = K * S * BM * t_p$$

Formel 7:

Zuteilung für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2007 in Betrieb gegangen sind, vor Anwendung einer anteiligen Kürzung

$$EB = (K_A * BM_A * KF_{Ver} + K_O * BM_O + K_W * BM_W) * S * t_p$$

Formel 8:

Zuteilung für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2008

a) für Anlagen zur Stromerzeugung

$$EB = K * S * BM * \frac{RT_I}{GT_P} * t_p * KF_{Ver}$$

b) für sonstige Anlagen

$$EB = K * S * BM * \frac{RT_I}{GT_P} * t_p$$

Formel 9:

Zuteilung für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2008

$$EB = (K_A * BM_A * KF_{Ver} + K_O * BM_O + K_W * BM_W) * S * \frac{RT_I}{GT_P} * t_p$$

Erläuterung der Abkürzungen

<i>BM</i>	Emissionswert (benchmark) je erzeugter Produkteinheit (z. B. in t CO ₂ -Äquiv./MWh oder t CO ₂ -Äquiv./t)
<i>BM_A</i>	Emissionswert (benchmark) je erzeugter Produkteinheit für Stromerzeugung (in t CO ₂ -Äquiv./MWh)
<i>BM_Q</i>	Emissionswert (benchmark) je erzeugter Produkteinheit für Wärmeerzeugung (in t CO ₂ -Äquiv./MWh)
<i>BM_W</i>	Emissionswert (benchmark) je erzeugter Produkteinheit für Wellenarbeit (in t CO ₂ -Äquiv./MWh)
<i>BM_g</i>	Emissionswert (benchmark) je erzeugter Produkteinheit für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe (in t CO ₂ -Äquiv./MWh)
<i>BM_s</i>	Emissionswert (benchmark) je erzeugter Produkteinheit für den Einsatz sonstiger Brennstoffe (in t CO ₂ -Äquiv./MWh)
<i>EB</i>	Menge der Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode nach Anwendung der für die Anlage maßgeblichen Zuteilungsregel. (in t CO ₂ -Äquiv.)
<i>EF</i>	Erfüllungsfaktor für die Zuteilungsperiode für Anlagen nach Anhang 1, Nr. VI bis XVIII des TEHG
<i>EM_{BP}</i>	Durchschnittliche jährliche Emissionen der Anlage in der Basisperiode
<i>GT_P</i>	Gesamtanzahl der Tage der jeweiligen Zuteilungsperiode (Gesamttag)
<i>K</i>	Kapazität der Anlage (z. B. in MWh pro Jahr oder t pro Jahr)
<i>K_A</i>	Kapazität der Nettostromerzeugung der KWK-Anlage (in MWh pro Jahr)
<i>K_Q</i>	Kapazität der Nettowärmeerzeugung der KWK-Anlage (in MWh pro Jahr)
<i>K_W</i>	Kapazität der Nettoerzeugung von Wellenarbeit der KWK-Anlage (in MWh pro Jahr)
<i>KF_{Ver}</i>	Kürzungsfaktor nach § 20 zur Erzielung des Berechtigungsaufkommens für die Veräußerung
<i>P_{BP}</i>	Durchschnittliche jährliche Nettoproduktion der Anlage in der Basisperiode (in MWh pro Jahr)
<i>P_{BP-A}</i>	Durchschnittliche jährliche Nettostromproduktion der Anlage in der Basisperiode (in MWh pro Jahr)
<i>P_{BP-Q}</i>	Durchschnittliche jährliche Nettowärmeproduktion der Anlage in der Basisperiode (in MWh pro Jahr)
<i>P_{BP-W}</i>	Durchschnittliche jährliche Nettoproduktion von Wellenarbeit der Anlage in der Basisperiode (in MWh pro Jahr)
<i>RT_I</i>	Anzahl der Tage von der Inbetriebnahme der Anlage bis zum Ende der Zuteilungsperiode (Resttage)
<i>S</i>	Standardauslastungsfaktor
<i>tp</i>	Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode
<i>W_g</i>	Brennstoffenergie der eingesetzten gasförmigen Brennstoffe in den Jahren 2005 und 2006 (in MWh pro Jahr)
<i>W_s</i>	Brennstoffenergie der eingesetzten sonstigen Brennstoffe in den Jahren 2005 und 2006 (in MWh pro Jahr)“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung der Zuteilungsformeln; Umsetzung des Kürzungsfaktors zur Erzielung des Berechtigungsaufkommens für die Veräußerung (§ 20 ZuG 2012) in den Formeln.

31) Anhang 3 Teil B wird wie folgt geändert:

In Anhang 3 Teil B werden in der Überschrift die Wörter „für Neuanlagen“ gestrichen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur auf Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs 276/07 - Beschluss, Nr. 14). Nur im Falle des § 9 handelt es sich um Neuanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1.

32) Anhang 4 wird wie folgt geändert:

- f) In Abschnitt I Tabelle, Spalte „Tätigkeit“ werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Versorgung der Papier-, Mineralöl- oder chemischen Industrie“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Versorgung der Papier-, Zellstoff-, Mineralöl- oder chemischen Industrie sowie zur Versorgung von Anlagen zur Herstellung von Bioethanol“ ersetzt.
- g) In Abschnitt I Tabelle, Spalte „Tätigkeit“ werden die Wörter „Prozesswärmeanlagen zur Versorgung der Papier-, Mineralöl- und chemischen Industrie sowie zur Anlagen zur Herstellung von Bioethanol“ durch die Wörter „Prozesswärmeanlagen zur Versorgung der Papier-, Mineralöl- und chemischen Industrie“ ersetzt.
- h) In Abschnitt I Tabelle, Zeile „Anlagen zur Herstellung von Glas“ Spalte „Vollbenutzungsstunden pro Jahr“ wird der Wert „8000“ durch den Wert „8500“ ersetzt.
- i) In Abschnitt I Tabelle, Zeile „Anlagen zur Herstellung von Propylen oder Ethylen“ Spalte „Vollbenutzungsstunden pro Jahr“ wird der Wert „8000“ durch den Wert „8500“ ersetzt.
- j) Abschnitt II Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„Kraftwerke gelten auch dann als Kondensationskraftwerke, wenn sie Nutzwärme auskoppeln, sofern der Quotient aus der Kapazität der Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung und der tatsächlich und rechtlich maximal möglichen gesamten Brennstoffwärme der Anlage im Jahr der Beantragung der Zuteilung einen Wert von 0,1 nicht überschreitet.“

Begründung:

KWK-Anlagen zur Versorgung der Zellstoffindustrie werden auf Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs 276/07 - Beschluss, Nr. 15) zusätzlich aufgenommen, da die Zellstoff- und Papierindustrie insofern sachlich gleich zu behandeln ist.

Die Änderung bei KWK-Anlagen zur Versorgung von Anlagen zur Herstellung von Bioethanol ist eine Anpassung an die Formulierungen zu den anderen genannten KWK-Anlagen. Daneben sind im Regierungsentwurf die sehr hohen branchenüblichen Auslastungen von Neuanlagen einzelner Tätigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt. Daher werden die Standardauslastungsfaktoren für Anlagen zur Herstellung von Propylen und Ethylen und ebenso für Anlagen zur Herstellung von Glas von 8.000 auf 8.500 Vollbenutzungsstunden angehoben.

Die Neufassung von Abschnitt II Nr. 5 dient der Klarstellung des Gewollten und folgt im Wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs 276/07 - Beschluss, Nr. 18). Bezugsjahr für die Ermittlung der maximalen Brennstoffwärme ist das Jahr, in dem der Antrag auf Zuteilung von Berechtigungen gestellt wird, bei Anlagen nach § 8 also das Jahr 2007, bei Neuanlagen das Jahr der Inbetriebnahme.

II. Artikel 2 (Änderung des TEHG) wird wie folgt geändert:

1) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

„0) In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 11 nach dem Wort „Zuteilungsentscheidung“ die Wörter „und Durchsetzung von Rückgabeverpflichtungen“ angefügt.

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung von § 11.

2) Zu Nummer 4) §10 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

Begründung:

Streichung auf Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs 276/07 - Beschluss, Nr. 22)

3) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zuteilungsentscheidung“ die Wörter „und Durchsetzung von Rückgabeverpflichtungen“ angefügt.
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Soweit der Verantwortliche im Falle der Aufhebung der Zuteilungsentscheidung nach den Regelungen des Zuteilungsgesetzes für die jeweilige Zuteilungsperiode oder nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rückgabe zuviel ausgegebener Berechtigungen verpflichtet ist, kann die zuständige Behörde diese Verpflichtung nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften durchsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 500 000 Euro.““

Begründung:

Redaktionelle Änderungen aus Gründen der Gesetzesklarheit. Buchstabe a) ergänzt die Überschrift um die Durchsetzung von Rückgabeverpflichtungen. Da es sich hierbei um einen eigenen Regelungsgegenstand von § 11 handelt, muss die Überschrift ergänzt werden. Buchstabe c) wird ergänzt um die gesetzlichen Grundlagen, aus denen sich eine Rückgabeverpflichtung ergeben kann. Dies betrifft zum einen Rückgabeverpflichtungen nach dem Widerruf oder der Rücknahme einer Zuteilungsentscheidung nach den §§ 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zum anderen Rückgabeverpflichtungen auf der Grundlage des Zuteilungsgesetzes 2007 (§ 7 Abs. 9, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1 oder Abs. 4, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 5 und § 14 Abs. 5 ZuG 2007) oder des Zuteilungsgesetzes 2012 (§ 10 ZuG 2012).

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. Wahlperiode

<p>DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)297**</p>

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

und

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

- Drucksachen 16/5240 , 16/5617 -

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1, Anhang 3:

Anhang 3, Teil A, I. 1. wird wie folgt gefasst:

„ 1. bei Anlagen zur Stromproduktion 365 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde Nettostromerzeugung;“

Berlin, den 22. Juni 2007

Begründung:

Die Umstellung der Zuteilungsmethode für Anlagen der Energiewirtschaft auf sog. Benchmarks ist zwar grundsätzlich richtig, die konkrete Ausgestaltung im vorliegenden Gesetzentwurf aber sehr problematisch. Durch das faktische Festhalten an brennstoffspezifischen Benchmarks gibt es keine Anreize zum Brennstoffwechsel hin zu kohlendioxidarmen oder freien Energieträgern. Kohlekraftwerke sollen etwa doppelt so viele Emissionsrechte pro erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten wie Gaskraftwerke. Das ist ungerecht und klimapolitisch widersinnig. Durch eine solche Ausstattung von Neuanlagen nach Bedarf wird das eigentlich durch den Emissionshandel intendierte Preissignal für CO₂ bei diesen außer Kraft gesetzt. Dies widerspricht der Zielsetzung des Emissionshandels. Die Zuteilung sollte sich daher auch beim Strom nach einem einheitlichen, produktspezifischen Benchmark richten, der nicht nach Brennstoffen unterscheidet. Die Höhe muss sich nach dem klimafreundlichsten Stand der Technik für vergleichbare Anlagen richten und daher bei Kondensationskraftwerken zur Stromerzeugung bei einheitlich 365 g/Kwh liegen. Dadurch wird ein fairer Anreiz für Investitionen in kohlenstoffarme oder -freie Produktionsanlagen geschaffen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. Wahlperiode

<p>DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)298**</p>

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

und

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

- Drucksachen 16/5240 , 16/5617 -

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1, Anhang 4:

In Anhang 4, I., wird die vierte Zeile von Oben mit dem Inhalt „Kondensationskraftwerke zum Einsatz von Braunkohle/ 8250“ gestrichen.

Berlin, den 22. Juni 2007

Begründung:

Es ist vernünftig, für die Zuteilung von Emissionsrechten auch die Vollbenutzungsstunden von Kraftwerken zu berücksichtigen. Aber auch hier muss der Grundsatz der Gleichbehandlung gelten, eine Differenzierung nach Brennstoffen darf es nicht geben. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird für Kondensationskraftwerke aber zwischen Steinkohle- und Erdgaskraftwerken auf der einen (7500 Stunden) sowie Braunkohlekraftwerken auf der anderen Seite unterschieden (8250 Stunden). Dies ist eine ökologisch und ökonomisch falsche Sonderbehandlung der Braunkohle. Es muss für alle Kondensationskraftwerke der gleiche Standardauslastungsfaktor gelten. Die Wahl des Brennstoffes sollte dem Markt überlassen bleiben.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. Wahlperiode

<p>DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)299</p>

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

und

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

- Drucksachen 16/5240 , 16/5617 -

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1, Anhang 5:

Anhang 5, 2. a. wird wie folgt gefasst:

„a. Erzeugung von Strom:

365 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde Nettostromerzeugung;“

Berlin, den 22. Juni 2007

Begründung:

Der Anhang regelt die sog. anteilige Kürzung, bei der die Erzeugung von Strom nach Effizienzkriterien differenziert werden soll. Hierbei wird zwischen Erdgas (365 g/Kwh), Steinkohle (750 g/Kwh) und Braunkohle (990 g/Kwh) unterschieden. Diese Unterscheidung ist nichts anderes als ein brennstoffdifferenzierter Benchmark. Sie verkompliziert das System und schafft neue Sondertatbestände für den klimaschädlichsten Energieträger Braunkohle. Auch hier muss das Prinzip der Gleichbehandlung gelten: Der Standard muss auf dem verfügbar besten Stand der Technik und daher bei der Stromerzeugung einheitlich bei 365 g/Kwh liegen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)300

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

und

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

- Drucksachen 16/5240 , 16/5617 -

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1, § 13, Nr. 7 und 8:

Die Nummern 7 und 8 werden gestrichen.

Berlin, den 22. Juni 2007

Begründung:

Die Kohlevergasung ist eine sehr alte Technologie. Bereits in den 1920er Jahren wurde von Fischer und Tropsch die Möglichkeit zur indirekten Kohleverflüssigung über Synthesegas zum Patent angemeldet. Die Kohleverflüssigung und -vergasung wurde in Deutschland aber aufgrund der nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit aufgegeben.

Es sollte keine gesonderte Aufnahme für die Kohlevergasung in die Verordnungsermächtigung erfolgen. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, ggf. Abzüge bei den CO₂-Emissionen für die chemische Umwandlung zu gewähren. Eine solche Regelung setzt den falschen Anreiz für die chemische Industrie, als Alternative zum Erdöl auf die Kohle zu setzen, obwohl eine alternative Nutzung nachwachsender Rohstoffe wesentlich umwelt- und klimaverträglicher ist.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. Wahlperiode

<p>DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)301</p>

Entschließungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

und

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

- Drucksachen 16/5240 , 16/5617 -

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Energieeffizienz gilt gemeinhin als die vergessene Säule der Energiepolitik. Zahlreiche Studien belegen, dass noch große ungenutzte Effizienzpotenziale bestehen, die zu einem erheblichen Teil sogar kostenneutral erschlossen werden könnten. Die jüngsten Ziele der Bundesregierung sehen vor, den Strombedarf in Deutschland bis 2020 um 11% zu senken und auf diese Weise rund 40 Mio. t CO₂ pro Jahr einzusparen. Die EU-Energiedienstleistungsrichtlinie schreibt eine Energieeinsparung von 9% über den Zeitraum 2008-2017 vor.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Deutsche Bundestag dafür aus, die jährlichen Erlöse aus der Versteigerung der Emissionshandelszertifikate im Zeitraum 2008-2012 vollständig in die Energieeffizienz und Stromeinsparung zu investieren. Hierfür soll ein Fonds aufgelegt werden, mit dem in privaten Haushalten, Mittelstand und Industrie zusätzliche Anreize für Investitionen in Stromeinsparung angeregt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- die Einnahmen aus der Versteigerung eines Anteils der Emissionsrechte für die Handelsperiode 2008-2012 zum Zwecke des Klimaschutzes zu verwenden, insbesondere zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz in Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen. Dies könnte z.B. durch die Einrichtung eines entsprechenden Fonds geschehen.

Berlin, den 22. Juni 2007

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)302**

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der der Fraktionen der CDU/CSU
und SPD
- Drucksachen 16/5240, 16/5617 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Das Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (im folgenden Zuteilungsgesetz - ZuG 2012) legt die konkrete Ausgestaltung des europäischen Emissionshandelssystems in Deutschland für die zweite Handelsperiode fest. Der vorliegende Gesetzentwurf ist im Wesentlichen aus drei Gründen abzulehnen:

1. Bis 2012 wird gemäß der europäischen Emissionshandelsrichtlinie der über- große Anteil aller Emissionsrechte kostenlos vergeben. Die damit verbunde- nen Verteilungswirkungen zu Gunsten emissionshandelspflichtiger Unter- nehmen, insbesondere der Stromversorger, führen zu Extraprofiten in Milli- ardenhöhe zulasten des Bundesetats bzw. privater Haushalte und Unterneh- men. Zudem kompensiert die kostenlose Vergabe die gewünschte klima- schützende Lenkungswirkung des Emissionshandels weitgehend und ver- kehrt sie in ihre Gegenteil: Neuinvestitionen im fossilen Kraftwerksbereich werden tendenziell in klimaschädliche Kohlekraftwerke gelenkt statt in um- weltfreundlichere Gaskraftwerke.
2. Die brennstoffspezifischen Zuteilungsregeln des Gesetzentwurfs schützen die besonders klimaschädliche Braunkohleverstromung zusätzlich. Ferner können infolge des Verzichts auf einen brennstoffunabhängigen Benchmark die Vorteile von Gaskraftwerken gegenüber Steinkohlekraftwerken kaum zum Tragen kommen.
3. Die emissionshandelspflichtigen Anlagen können in der zweiten Handelspe- riode ein gesamtes Jahresbudget über den Zukauf von Emissionszertifikaten

aus dem Ausland abrechnen, die aus den projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls generiert werden. Doch schon jetzt sind in einem erheblichen Maße Zertifikate aus Auslandsprojekten im Umlauf, die von Projekten stammen, welche nicht oder nicht im bescheinigten Umfang zusätzlichen Klimaschutz realisieren. Werden solche „faulen“ Zertifikate im europäischen Emissionshandelssystem verwendet, hat dies global einen zusätzlichen Ausstoß von Klimagasen zur Folge.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert:

1. zeitgleich mit einem überarbeiteten Zuteilungsgesetz für die Emissionshandelsperiode 2008 bis 2012 ein Gesetz vorzulegen, das ein Verfahren regelt, mit dem die in der nächsten Handelsperiode anfallenden Extragewinne der Stromversorger durch den Staat abgeschöpft werden (zum Beispiel über eine so genannte *windfall profit tax*), welche aus der nach EU-Recht bis 2012 vorgeschriebenen weitgehend kostenlosen Vergabe der Zertifikate resultieren;
2. die nach EU-Recht festgesetzte Obergrenze bei der Versteigerungen von Emissionsrechten in Höhe von 10 Prozent vollständig auszuschöpfen;
3. auf europäischer Ebene im Rahmen der Revision der Emissionshandelsrichtlinie auf ein Vergabesystem für die Zertifikate zu drängen, bei dem spätestens ab 2012 die Emissionsrechte zu 100 Prozent an die Anlagenbetreiber versteigert werden müssen;
4. Einnahmen des Bundes aus Versteigerungen der Emissionsrechte und aus der Abschöpfung der Extragewinne dafür zu verwenden, Haushalten mit niedrigen Einkommen Energiekostenzuschüsse und Beihilfen zum Ersatz energieintensiver durch energiesparende Elektrogeräte zur Verfügung zu stellen;
5. mit den Einnahmen des Bundes aus Zertifikatsversteigerungen den Ländern und Kommunen Steuermindereinnahmen angemessen zu kompensieren, sofern solche dadurch entstehen, dass auf Unternehmensseite die Kosten des Erwerbs von Emissionsrechten steuerlichen absetzbar sind, wobei Mehreinnahmen von Ländern und Kommunen infolge höherer Gewinne der Energieversorger aus windfall profits zu berücksichtigen sind;
6. im geforderten revidierten Zuteilungsgesetz einen brennstoffunabhängigen Benchmark als Vergabeverfahren für die Anlagen der Stromwirtschaft festzulegen, der sich an der Höhe der CO₂-Emissionen eines modernen Gaskraftwerkes orientiert. Das Vergabeverfahren für Anlagen der gekoppelten Produktion von Strom und Wärme sind entsprechend anzupassen;
7. die Höchstmenge an Zertifikaten innerhalb der Zuteilungsperiode, für die die Betreiber zur Deckung ihrer Abgabepflicht Gutschriften aus Klimaschutzprojekten im Ausland (CDM/JI) verwenden können, von 22 auf 10 Prozent der jeweiligen anlagenbezogenen Zuteilungsmenge zu vermindern;
8. sich bei den Vereinten Nationen für ein Moratorium der Registrierung von CDM-Projekten sowie der Ausgabe von Emissionsgutschriften aus CDM-Projekten einzusetzen. Dieser vorübergehende Stopp soll so lange aufrecht erhalten werden, bis zweifelsfrei für die einzelnen registrierten oder in Registrierung befindlichen Vorhaben erneut überprüft wurde, ob sie den völkerrechtlich verbindlich festgelegten Kriterien in Bezug auf Projektauswahl, Zusätzlichkeit sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien genügen.

Berlin, den 22. Juni 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der Emissionshandel als Klimaschutzinstrument ist bislang gescheitert. Er hat in der ersten Handelsperiode 2005 bis 2007 zu fatalen Lenkungs- und Verteilungswirkungen geführt. Die Menge der ausgegebenen CO₂-Emissionsberechtigungen lag in den letzten beiden Jahren in Deutschland jeweils um mehr als 20 Millionen Tonnen über den tatsächlichen Emissionen und im ähnlichen Umfang über den Emissionen der Basisperiode 2000 bis 2002. Europaweit spricht die EU-Kommission von einer Überausstattung von 118 Millionen Tonnen im Jahr 2006. Es ist nicht verwunderlich, dass der CO₂-Ausstoß des Emissionshandelsbereiches hierzulande im Vergleich zur Basisperiode um drei Millionen Tonnen anstieg. Diese Entwicklung ist das Gegenteil ambitionierter Klimapolitik.

Infolge der kostenlosen Vergabe der Zertifikate können die Anlagenbetreiber leistungslos Extraprofite – so genannte *windfall profits* – erwirtschaften. Diese sind insbesondere in den Stromkonzernen in Milliardenhöhe zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. der öffentlichen Haushalte angefallen. Das geschieht dadurch, dass die Versorger die Handelspreise der kostenlos bezogenen Zertifikate, welche zeitweise bei 30 Euro je Tonne CO₂ lagen, als Opportunitätskosten auf den Strompreis umlegen.

Die Vorgabe der EU-Emissionshandelsrichtlinie, in der ersten Handelsperiode höchstens fünf Prozent und in der zweiten Handelsperiode maximal zehn Prozent der Zertifikate entgeltlich zu veräußern, ist unter anderem auf den Druck der Bundesregierung und deutscher Unternehmen in Brüssel zurückzuführen, welcher bei der Erarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie seinerzeit auf die Kommission, den Rat und das EU-Parlament ausgeübt wurde. Dessen ungeachtet ist in der Bundesrepublik für die erste Zuteilungsperiode nicht einmal eine Auktionierung in der genannten Minimalhöhe vorgesehen. Die Zertifikate werden vollständig an die Unternehmen verschenkt.

Das staatlich organisierte System der *windfall profits* ist nicht nur ungerecht, sondern stärkt auch die Macht der großen Energieversorger. Zudem profitieren von den erzielten Extragewinnen überdurchschnittlich jene Anlagen, die preiswert Strom produzieren. Dies sind in der Regel die mit den höchsten CO₂-Emissionen, also Kohlekraftwerke. Somit wird die umweltpolitische Wirkung des Emissionshandels deutlich konterkariert, denn die noch jahrelang gesicherten Extraprofite werden Investitionsentscheidungen zulasten des Klimaschutzes beeinflussen. Neuinvestitionen werden eher zu Gunsten von Kohlekraftwerken statt von Gaskraftwerken stattfinden. Auch Atomkraftwerke profitieren besonders stark.

Die Bundesregierung wollte den verhängnisvollen Pfad der ersten Handelsperiode in der zweiten Handelsperiode weiter beschreiten. Es ist allein ein Verdienst der EU-Kommission, dass dies in wichtigen Punkten verhindert wurde. Nicht nur bei der erneut viel zu hohen Emissionsobergrenze des ursprünglichen, von Berlin nach Brüssel gemeldeten Nationalen Allokationsplans 2008 bis 2012, sondern auch bei dessen Zuteilungsregeln hat sie erfolgreich interveniert. So wurde die momentan geltende Regelung für die nächste Handelsperiode ersatzlos gestrichen, nach der neue Kohleleimer 14 Jahre von allen Minderungspflichten befreit werden. Diese Vorgabe dürfte vor allem dafür verantwortlich sein, dass in Deutschland bis vor kurzem noch über 40 neue Kohlekraftwerke in Planung waren. Würden sie tatsächlich gebaut werden, so würden die CO₂-Emissionen der emissionshandelspflichtigen Anlagen im Jahr 2020 auch bei Berücksichtigung absehbarer Stilllegungen über denen von 1990 liegen.

Im nunmehr von der Regierungskoalition vorgelegten Zuteilungsgesetz für die zweite Handelsperiode wurden die von der Kommission bemängelten Regelungen verändert. Dennoch bleibt die Tatsache, dass trotz anspruchsvollerem Minderungsziel

von sieben Prozent in fünf Jahren die Emissionsrechte wiederum fast vollständig kostenlos verteilt werden sollen. Selbst bei der 9-Prozent-Auktionierung, (40 Millionen Tonnen) wie sie im parlamentarischen Verfahren von der Regierungskoalition noch ins Gesetz eingefügt wurde, bleiben die oben genannten sozial und ökologisch völlig unakzeptablen Lenkungs- und Verteilungswirkungen des Emissionshandels bis 2012 weitgehend erhalten. Erst danach könnte eine novellierte EU-Emissionshandelsrichtlinie wirksam werden.

Die Bundesregierung hat bislang keinerlei Initiativen ergriffen, um die mindestens bis 2012 in Milliardenhöhe anfallenden windfall profits in irgendeiner Weise von den Stromkonzernen abzuschöpfen. Dies ist nicht hinzunehmen. Darum sind diese Extragewinne über eine windfall profit tax oder ein anderes adäquates Instrument einzuziehen. Das Problem der windfall profits kann jedoch nur dann grundsätzlich gelöst werden, wenn eine vollständige Versteigerung der Zertifikate gesetzlich vorgeschrieben wird. Die EU-Emissionshandelsrichtlinie müsste darum entsprechend geändert werden. Im Übrigen hätte eine 100-Prozent-Versteigerung den Vorteil, dass bei der Vergabe der Zertifikate nicht mühsam über Benchmarks bei Energieanlagen bzw. über historische Emissionen und Erfüllungsfaktoren bei Industrieanlagen eine „gerechte“ Anfangsausstattung konstruiert werden müsste, die eine Fülle von kaum überschaubaren Einzelregelungen notwendig macht.

Die vorgeschlagene Verwendung der Einnahmen aus windfall profit tax und Versteigerung würde die Akzeptanz des Emissionshandelssystems als umweltpolitisches Instrument deutlich erhöhen. Sie wirkt der ohnehin vorhandenen Energiearmut einkommensschwacher Haushalte entgegen, die durch die Preissteigerungen infolge des Emissionshandels noch verstärkt wird.

Die Regierungskoalition konnte sich im Entwurf des ZuG 2012 nicht zu einem einzigen Benchmark für alle Brennstoffe als Kriterium für die Zertifikatszuteilung durchringen. Damit wurde die Chance vergeben, Investitionsentscheidungen in Richtung eines wirksamen Klimaschutzes zu beeinflussen. Die Trennung in Kraftwerke mit festen Brennstoffen und Kraftwerke mit Gasfeuerung ist insbesondere bei Neuanlagen problematisch: Dass Kohlekraftwerke so viel CO₂-Zertifikate bekommen, wie ein durchschnittliches Steinkohlekraftwerk ausstoßen würde, geht zulasten der klimaschädlicheren Braunkohle, was zunächst zu begrüßen ist. Es entsteht so aber kaum Druck, von der Steinkohle auf das deutlich emissionsärmere Gas zu wechseln. Denn Steinkohlekraftwerke erhalten mit ihrer Vollausrüstung doppelt so viel Zertifikate wie Gaskraftwerke. Darüber hinaus erhält die besonders klimaschädliche Braunkohle noch einmal einen Bonus, indem die der Zuteilung zugrunde liegende Standardauslastungszeit gegenüber Steinkohle- und Gaskraftwerken um zehn Prozent höher angesetzt wird. Dies ist ein Affront gegen den Klimaschutz und ein Kniefall vor RWE und Vattenfall.

Den intelligenteren Weg sind Schweden und Großbritannien gegangen. Dort erhalten alle Neuanlagen brennstoffunabhängig nur so viel Emissionsrechte, wie ein effizientes Gaskraftwerk benötigen würde. Dieser brennstoffunabhängige Benchmark sollte auch in der Bundesrepublik eingeführt werden, weil er einen hohen Anreiz zum Brennstoffwechsel schafft.

Der Zukauf von Emissionszertifikaten aus dem Ausland über die projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls, Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM) soll nach dem Entwurf des ZuG 2012 in einem größerem Umfang erlaubt werden als im ersten Entwurf des Zuteilungsgesetzes geplant war. Dass die Betreiber nunmehr nicht nur 12, sondern 22 Prozent ihrer Zuteilungsmenge in Form von Gutschriften aus CDM und JI abrechnen können, wird den Klimaschutz jedoch weiter beschädigen. Schließlich wird der Druck auf preiswerte Aus-

landsprojekte drastisch erhöht. Dabei steigt die Gefahr, dass auch Zertifikate für Projekte ausgestellt werden, die nicht oder nicht im bescheinigten Umfang zusätzlichen Klimaschutz liefern. Wandern diese „faulen“ Gutschriften auf den europäischen Emissionshandelsmarkt, führen sie in Europa zu einem Mehrausstoß an Treibhausgasen, welcher nicht durch echte Minderungen, beispielsweise in Asien oder Lateinamerika, gedeckt ist.

Der Wissenschaftler und Politikberater Axel Michaelowa, der seit langem als Gutachter für den CDM-Exekutivrat der Vereinten Nationen tätig ist, hat jüngst in einer Stichprobe die Registrierungsunterlagen von 52 bei der UN registrierten indischen CDM-Projekten detailliert überprüft (vergleiche „The Guardian“ vom 02. Juni 2007 und „Tages-Anzeiger Online“ vom 05. Juni 2007). Nach dem Ergebnis der Studie konnte etwa die Hälfte der Vorhaben in ihren Dokumentationen nur ungenügend nachweisen, dass ihr Projekt tatsächlich zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen führt, die zusätzlich zum Status quo stattfindet. Es besteht deshalb der begründete Verdacht, dass von den mittlerweile 690 weltweit registrierten CDM-Projekten ein relevanter Anteil „heiße Luft“ produziert wird.

Da solchermaßen über den JI- und CDM-Mechanismus die ökologische Integrität sowohl des Kyoto-Protokolls als auch des Europäischen Emissionshandelsystems untergraben werden kann, ist ein Moratorium der Registrierung von CDM-Projekten notwendig. Auch die Ausgabe von Emissionsgutschriften (CER) aus bereits registrierten CDM-Projekten müsste vorübergehend gestoppt werden. Die Bundesregierung sollte daher entsprechende Initiativen auf internationaler Ebene ergreifen, damit ein solches Moratorium bei der nächsten Vertragsstaatenkonferenz des Kyoto-Protokolls beschlossen werden kann. Dieses Moratorium müsste so lange bestehen, bis für die einzelnen registrierten oder in Registrierung befindlichen Vorhaben zweifelsfrei überprüft wurde, ob sie den in den Marrakesh Accords zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls völkerrechtlich verbindlich festgelegten Kriterien in Bezug auf Projektauswahl, Zusätzlichkeit sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien genügen.

Unter welchen Umständen Klimaschutzinvestitionen in der Dritten Welt tatsächlich zusätzlichen Klimaschutz zum Status quo realisieren, ist selbst bei formal korrekt ablaufenden Registrierungsverfahren eine der komplizierten und heftigst umstrittenen Punkte im CDM-Mechanismus. Ob eine konkrete Klimaschutzmaßnahme nicht auch ohne Existenz von CDM durch das Gastland irgendwann durchgeführt worden wäre, bleibt über angerechnete Projektlaufzeiten von bis zu 21 Jahren immer im Bereich der Spekulation. Aus diesem Grund sollte die Höchstmenge an Zertifikaten innerhalb der Zuteilungsperiode, für die die Betreiber zur Deckung ihrer Abgabepflicht Gutschriften aus Klimaschutzprojekten im Ausland (CDM/JI) verwenden können, auf zehn Prozent der jeweiligen anlagenbezogenen Zuteilungsmenge begrenzt werden.